

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

254. Ausschreibung der Leistungsstipendien 2019/20 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

255. Ausschreibung von Leistungsstipendien 2019/20

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und School of Education
 - * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
 - * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft
 - * am Interfakultären Fachbereich Geoinformatik – Z_GIS
-

254. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

I. Leistungsstipendien

Zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Studienjahr 2019/20 werden für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Leistungsstipendien unter folgenden Voraussetzungen ausgeschrieben (§§ 57 ff. StudFG 1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2018):

1. Antragstellung:

Der an den Vizerektor für Lehre zu richtende Antrag auf ein Leistungsstipendium muss bis **zum 30. Oktober 2020** im Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Churfürststraße 1, 5010 Salzburg, unter Anschluss aller zur Beurteilung des Studienerfolges erforderlichen Nachweise eingebracht werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen:

- a) Einhaltung der Anspruchsdauer, das ist gemäß § 18 StudFG die Einhaltung der für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters; wichtige Gründe für eine Überschreitung i.S. von § 19 StudFG werden berücksichtigt;
- b) Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen bzw. wissenschaftlichen Arbeiten nicht schlechter als 2,00;
- c) österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG;
- d) Zulassung als ordentliche(r) Hörer(in) im Leistungszeitraum;
- e) Erfüllung der besonderen Ausschreibebedingungen (siehe Punkt 3).

3. Besondere Ausschreibebedingungen:

Es zählen nur die im Studienjahr 2019/20 (das ist zwischen dem 01.10.2019 und dem 30.09.2020) abgelegten Prüfungen bzw. approbierten wissenschaftlichen Arbeiten. Einzureichen sind nur Prüfungen, die für den Abschluss des Studiums oder Studienabschnittes erforderlich sind.

Wird eine auswärtig abgelegte Prüfung oder wissenschaftliche Arbeit anerkannt, ist nicht das Datum der Anerkennung, sondern jenes der (ursprünglichen, auswärtig erfolgten) Ablegung entscheidend. Eine anerkannte Prüfung zählt dabei dann als Fachprüfung, wenn sie als Fachprüfung anerkannt wurde.

Im Einzelnen müssen folgende Prüfungen abgelegt bzw. wissenschaftliche Arbeiten approbiert worden sein:

a) Diplomstudium Rechtswissenschaften

- (1) im ersten Studienabschnitt:
 - alle Teilprüfungen mit einem Notendurchschnitt von 1,5;
- (2) bei Wechsel vom ersten in den zweiten Studienabschnitt
 - 4 Teilprüfungen aus dem ersten und 1 Fachprüfung aus dem zweiten Studienabschnitt oder
 - 2 Teilprüfungen aus dem ersten und 2 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt oder
 - 1 Teilprüfung aus dem ersten und 3 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt;
- (3) im zweiten Studienabschnitt:
 - 4 Fachprüfungen;
- (4) bei Wechsel vom zweiten in den dritten Studienabschnitt:
 - 3 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt und Lehrveranstaltungsprüfungen über 9 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen eine Beurteilung von 1,0 aufweisen müssen oder
 - 2 Fachprüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt und Lehrveranstaltungsprüfungen über 15 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt, wobei die Lehrveranstaltungsprüfungen eine Beurteilung von 1,0 aufweisen müssen;
- (5) im dritten Studienabschnitt:
 - die Diplomarbeit und Lehrveranstaltungsprüfungen über 15 ECTS-Anrechnungspunkte aus dem dritten Studienabschnitt mit einer Beurteilung von 1,0.

b) Doktoratsstudium Rechtswissenschaften

- die Dissertation und die Dissertationsverteidigung (Defensio), wobei die Dissertation eine Beurteilung von 1,0 aufweisen muss.

c) Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

- Fachprüfungen und Lehrveranstaltungsprüfungen über 50 ECTS-Anrechnungspunkte

d) Masterstudium Recht und Wirtschaft

- Lehrveranstaltungsprüfungen über 50 ECTS-Anrechnungspunkte oder
- die Masterarbeit und Lehrveranstaltungsprüfungen über 20 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei die Masterarbeit eine Beurteilung von 1,0 aufweisen muss.

e) Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften

- die Dissertation und die Dissertationsverteidigung (Defensio), wobei die Dissertation eine Beurteilung von 1,0 aufweisen muss.

Beachte: Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; auf sie besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch. Über die Vergabe und die Anzahl der Leistungsstipendien entscheidet der Vizerektor für Lehre nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zugewiesenen Mittel. Ist die Anzahl der Anträge, welche die Voraussetzungen erfüllen, größer als die Anzahl der zu vergebenden Leistungsstipendien, wird eine Reihung der Anträge nach der erbrachten Leistung, insbesondere nach dem Notendurchschnitt unter Berücksichtigung der Studiendauer, vorgenommen. Ein Leistungsstipendium darf den Betrag von 750 € (das entspricht dem allgemeinen Studienbeitrag nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester) nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten (§ 61 Abs. 1 StudFG).

255. Ausschreibung von Leistungsstipendien 2019/20

- * an der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät und School of Education
- * an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
- * an der Katholisch-Theologischen Fakultät
- * am Interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft
- * am Interfakultären Fachbereich Geoinformatik – Z_GIS

1. Leistungsstipendien an Universitäten dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes.
2. Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist an die Erfüllung folgender **Voraussetzungen** geknüpft:
 - a) Absolvierung eines ordentlichen Studiums bzw. eines Studienabschnittes zwischen 1. Oktober 2019 und 30. September 2020. (Berechnungsgrundlage der Studiendauer: Beginn des Wintersemesters ist der 1. Oktober, Beginn des Sommersemesters ist der 1. März). Das entsprechende Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis bzw. Rigorosenzeugnis ist in Kopie vorzulegen.
 - b) Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG); das aktuelle Studienblatt ist in Kopie vorzulegen.
 - c) Ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Studienleistungen von nicht schlechter als 2,00.
 - d) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung im Sinne des § 4 StudFG.
3. **Die Bewerbung muss enthalten:**
 - a) das entsprechende Formblatt. Dieses ist bei folgenden Stellen erhältlich:
 - Fakultätsbüro der KGW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/kgw-fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der NW-Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero>
 - Fakultätsbüro der Kath.-Theol. Fakultät bzw. unter <http://www.uni-salzburg.at/in-dex.php?id=44683&MP=44641-57321>
 - IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft unter <http://spowi.uni-salzburg.at/fuer-studierende/stipendien/>
 - b) das betreffende Diplom-, Bachelor-, Masterprüfungs- bzw. Rigorosenzeugnis in Kopie
 - c) das aktuelle Studienblatt
 - d) Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes aus dem Jahr 2020
 - e) Anerkennungsbescheide (in Kopie)
 - f) Nachweis über eventuelle Vorstudien (Pädagogische Hochschule, FH, etc.)
 - g) für gleichgestellte Ausländer/innen (mit Ausnahme EU-BürgerInnen) → Siehe Informationsblatt der jeweiligen Fakultät bzw. des IFFB (erhältlich unter den oben angeführten Links).

4. Die Bewerbung ist an den Dekan bzw. die Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. den/die FachbereichsleiterIn des IFFB Sport- und Bewegungswissenschaft bzw. des IFFB Geoinformatik – Z_GIS zu richten (siehe auch Formblatt).
5. Falls die Anzahl der BewerberInnen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach Studienerfolg (Studiendauer und Notendurchschnitt).
6. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe von 750 € nicht unterschreiten und 1.500 € nicht überschreiten.
7. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
8. Die AntragstellerInnen werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.
9. Die **Bewerbungsfrist** für ein Leistungsstipendium endet am **30. Oktober 2020**.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Weichbold
Vizerektor für Lehre und Studium

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg